

Muster, Stand 13.12.2013

Rahmenvertrag über die Zuweisung von Schienenwegkapazität
zwischen

dem Zugangsberechtigten

<Zugangsberechtigter>

im Folgenden „ZB“ genannt

und der

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten des ZB und der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Zuweisung von Schienenwegkapazität im Sinne von §§ 14a AEG, 13 EIBV auf der Grundlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen <####> (SNB) der DB Netz AG.

(2) Die gemäß § 13 EIBV definierten Schienenwegkapazitäten sind in **Anlage 1** zu diesem Vertrag explizit benannt.

Jede durch Rahmenvertrag abgesicherte Schienenwegkapazität wird durch eine Kapazitätsnummer bezeichnet.

Eine Zusammenstellung der Kapazitätsnummern, die Bestandteil dieses Vertrages sind, enthält **Anlage 2**.

§ 2 Rechte und Pflichten des ZB

(1) Der ZB verpflichtet sich, für alle durch diesen Rahmenvertrag gebundenen Schienenwegkapazitäten in dem in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag jeweils genannten Umfang zu sämtlichen Netzfahrplanperioden während der Laufzeit dieser Vereinbarung Trassen anzumelden.

(2) Bei der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan mit Bezug zu den rahmenvertraglich gesicherten Kapazitäten muss die jeweilige Kapazitätsnummer laut **Anlage 1** angegeben werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen aufgrund von Bautätigkeiten von **Anlage 1** abweichende Trassenanmeldungen erfolgen. Laufwegabweichungen auf Grund von Baumaßnahmen sind vom ZB zusätzlich gesondert mitzuteilen.

(3) Vom ZB vorgenommene Änderungen der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan gegenüber **Anlage 1** des Rahmenvertrages sind bei der Haltekonzeption oder sonstigen Trassenparametern zulässig, soweit sie sich im Rahmen der in der **Anlage 1** vereinbarten Bandbreiten und den Vorgaben nach § 13 Abs. 2 EIBV bewegen. Die mit dem Abschluss des Rahmenvertrages gesicherten Kapazitäten werden hierdurch nicht verändert.

- (4) Weicht der ZB mit der Trassenanmeldung aufgrund von Bautätigkeiten oder infolge eines vorangegangenen Koordinierungsverfahrens von dem durch Rahmenvertrag gesicherten Laufweg, den Verkehrstagen oder der Bandbreite ab, so entfaltet der Rahmenvertrag im Umfang der Abweichung keine Schutzwirkung während der jeweiligen Netzfahrplanperiode.
- (5) Der ZB verpflichtet sich, das gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 auf die Trassenanmeldung folgende Trassenangebot der DB Netz AG anzunehmen, sofern sich dieses innerhalb der vereinbarten Bandbreiten gemäß **Anlage 1** bewegt.
- (6) *Von der Regelung der Absätze 1 bis 3 kann der ZB bei Einschränkungen durch höhere Gewalt in erforderlichem Maße abweichen oder die Anmeldung unterlassen.*
- (7) Der ZB ist nur nach vorheriger Zustimmung der DB Netz AG berechtigt, die Ausübung rahmenvertraglicher Rechte ganz oder teilweise Beteiligungs- oder Kooperationsunternehmen zu überlassen. Dies umfasst beispielsweise die Ausübung rahmenvertraglicher Rechte durch ein Tochterunternehmen und vergleichbare Konstellationen, in denen mit der Durchführung bestimmter rahmenvertraglich abgesicherter Verkehre verbundene Unternehmen bzw. Kooperationspartner beauftragt werden, insbesondere bei einem Vertragseintritt gemäß § 11 Abs. 3 EIBV. Die DB Netz AG setzt die Bundesnetzagentur hierüber in Kenntnis. Von dieser Bestimmung bleibt das Verbot des Trassenhandels nach § 11 Abs. 1 Satz 5 EIBV unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten der DB Netz AG

- (1) Die DB Netz AG wird dem ZB, für den Fall, dass bei der Netzfahrplanerstellung Anträge auf zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Trassennutzung vorliegen, eine Zugtrasse nach Maßgabe ihrer in den SNB <####> veröffentlichten Regeln zur Vergabe von Zugtrassen zum Netzfahrplan innerhalb der vereinbarten Bandbreiten gemäß **Anlage 1** des Rahmenvertrages unter Berücksichtigung der §§ 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 EIBV anbieten.
- (2) Von der Regelung des vorstehenden § 3 Abs. 1 kann die DB Netz AG unter Angabe der Gründe hinsichtlich der jeweiligen, von den nachfolgenden Ausnahmetatbeständen betroffenen Strecken im erforderlichen Maße abweichen oder erforderlichenfalls die Umsetzung ohne Folgen gänzlich ablehnen:
 - a. Bei Einschränkungen durch höhere Gewalt.
 - b. Wenn behördliche Anordnungen oder deren belegbare Androhungen, bei denen sich die Vertragspartner einig sind, dass ein Widerspruch nicht zielführend erscheint oder gegen die im Fall einer Anordnung eine Beschreitung des Rechtsweges letztinstanzlich erfolglos bleibt, eine vertragsgerechte Trassennutzung nicht zulassen.
- (3) Ferner kann die DB Netz AG von der Regelung des vorstehenden § 3 Abs. 1 unter Angabe der Gründe hinsichtlich der jeweiligen von den nachfolgenden Ausnahmetatbeständen unmittelbar betroffenen Strecken bzw. auf mittelbar betroffenen Strecken im erforderlichen Maße abweichen oder erforderlichenfalls die Umsetzung ohne Folgen gänzlich ablehnen bzw. auf mittelbar betroffenen Strecken von den definierten Bandbreiten im erforderlichen Maße abweichen:
 - a. Bei Einschränkungen aufgrund von Baumaßnahmen, welche im Rahmen der Bekanntgabe der Planungsparameter für die nachfolgende Netzfahrplanperiode dem ZB mitgeteilt wurden.

- b. Im Falle der Nichtdurchführung von bereits geplanten Baumaßnahmen aus Gründen, die von der DB Netz AG nicht zu vertreten sind.
 - c. Wenn die durch den ZB geplante Verwendung von Fahrzeugen zu einem höheren Kapazitätsverzehr, als sich nach vorstehendem § 3 Abs. 1 ergibt, führen würde.
 - d. Wenn behördliche Anordnungen oder deren belegbare Androhungen, bei denen sich die Vertragspartner einig sind, dass ein Widerspruch nicht zielführend erscheint oder gegen die im Fall einer Anordnung eine Beschreitung des Rechtsweges letztinstanzlich erfolglos bleibt, eine vertragsgerechte Trassenutzung nicht zulassen.
- (4) Trassenanmeldungen mit Bezug zu rahmenvertraglich gebundenen Schienenwegkapazitäten, für die aufgrund der in vorstehendem § 3 Abs. 2 und 3 genannten Gründe von der DB Netz AG vorübergehend kein Angebot abgegeben werden kann, bleiben rahmenvertraglich abgesichert.

§ 4 Änderungen des Vertragsinhalts

- (1) Die DB Netz AG kann im Falle von dauerhaften Änderungen an der Infrastruktur i.S.d. **Anhang A** zu diesem Rahmenvertrag vom ZB verlangen, einer Änderung der in **Anlage 1** vereinbarten Schienenwegkapazität zuzustimmen, soweit dies erforderlich ist, um die optimale Nutzungsmöglichkeit des Schienennetzes weiterhin sicherzustellen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn dadurch
- a) eine höhere Kapazitätsauslastung des Schienennetzes (höhere Zugzahlen) oder
 - b) eine Verbesserung der Leistungsqualität des Schienennetzes (höhere Pünktlichkeitsrate) oder
 - c) eine Reduzierung der Fahr- und Beförderungszeiten insgesamt erreicht wird.
- (2) Der ZB kann im Falle von dauerhaften Änderungen an der Infrastruktur i.S.d. **Anhang A** von der DB Netz AG verlangen, einer Änderung der in der **Anlage 1** vereinbarten Schienenwegkapazität zuzustimmen, soweit diese für ihn erforderlich ist.

Eine Vertragsänderung muss vom ZB unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen der SNB angemeldet werden. Hierzu ist das Anmeldeformular nach **Anhang A** zu verwenden. Sofern Anmeldungen für Änderungen von bestehenden Rahmenverträgen elektronisch abgegeben werden, ist zusätzlich das Anmeldeformular nach **Anhang A** (Abschnitt 1) zu diesem Rahmenvertrag einzureichen. Für schriftliche Änderungsanmeldungen ist das Anmeldeformular nach **Anhang A** (Abschnitte 1 und 2) zu verwenden.

Die DB Netz AG wird auf solche Anmeldungen hin soweit wie möglich ein entsprechendes Angebot zur Vertragsänderung abgeben.

- (3) Die DB Netz AG kann vom ZB verlangen, einer Änderung der in der **Anlage 1** vereinbarten Schienenwegkapazität zuzustimmen, soweit dies durch die Festlegung von Katalogtrassen auf Güterverkehrskorridoren nach Art. 14 Abs. 3 der EU-VO 913/2010 erforderlich wird. Zur Sicherstellung der Umsetzbarkeit und der Ziele der EU-VO 913/2010 kommt Katalogtrassen hierbei Vorrang gegenüber bestehenden Rahmenverträgen zu. Sofern die DB Netz AG dem ZB ein Änderungsangebot im Sinne des vorstehenden Satzes 1 unterbreitet, wird sie zeitgleich dem ZB sowie der Bundesnetzagentur die der Entscheidung zu Grunde liegenden maßgeblichen Umstände mitteilen.

Diese Mitteilung umfasst insbesondere eine Darstellung der veränderten Situation auf dem Korridor, eine Darstellung des konkreten Konflikts sowie eine Darstellung fehlender Möglichkeiten zur Lösung des Konflikts.

Die Frist für die Annahme des Änderungsangebots beträgt vierzehn Werktage ab Zugang des Angebotes beim ZB.

- (4) Die Bundesnetzagentur wird über die Änderungen des Vertragsinhalts zeitgleich mit der Abgabe der Angebote über die Änderung von Rahmenverträgen unterrichtet.
- (5) Erfolgt bei den Trassenanmeldungen zum Netzfahrplan kein Bezug auf eine rahmenvertraglich gebundene Kapazität gemäß **Anlage 1** des Rahmenvertrages, wird das Trassenangebot vom ZB nicht oder nicht fristgerecht angenommen oder weicht der ZB mit seiner Trassenanmeldung von dem rahmenvertraglich gebundenen Laufweg und/oder der auf die Bezugslinie bezogenen Bandbreite ab, ist die entsprechende Kapazität für die Laufzeit dieses Vertrages nicht länger für den ZB gesichert. Letzteres gilt nicht, sofern die Abweichung durch Bautätigkeit bedingt ist und nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages mitgeteilt wurde.

§ 5 Umgang mit Vertragsinformationen

- (1) Die DB Netz AG ist als Betreiberin der Schienenwege verpflichtet, die wesentlichen Merkmale jedes Rahmenvertrages - unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - anderen Zugangsberechtigten auf Verlangen offen zu legen. Dies kann auch durch die Einstellung ins Internet erfolgen. In diesem Fall wird die Adresse im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- (2) Gegenüber der Regulierungsbehörde und anderen gesetzlich legitimierten Stellen kommt die DB Netz AG auf Anfragen auch ohne Zustimmung des ZB ausführlich und umfänglich ihrer gesetzlichen Informationspflicht nach. Soweit jedoch kein gesetzlicher Anspruch auf eine Information besteht, wird die DB Netz AG Auskunft nur nach schriftlicher Zustimmung des ZB erteilen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag gilt für Trassenanmeldungen und -zuweisungen für die Netzfahrpläne der Jahre von #### bis ####.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn der ZB oder die DB Netz AG einer gemäß § 4 von dem jeweils anderen Vertragspartner verlangten Änderung des Vertrages nicht zustimmt oder
 - b. wenn für den Weiterbetrieb einer Strecke, auf der Kapazitäten nach **Anlage 1** zu diesem Vertrag gesichert sind, die Geschäftsgrundlage für die DB Netz AG nicht mehr gegeben ist, d.h. insbesondere, wenn die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb einer Strecke nicht mehr gegeben sind.
- (3) Dieser Rahmenvertrag kann grundsätzlich nur in seiner Gesamtheit gekündigt werden. In den Fällen gemäß vorstehendem § 6 Abs. 2 kann der Rahmenvertrag auch nur beschränkt auf die Schienenwegkapazität gemäß der **Anlage 1** des Rahmenvertrages, auf die sich das Änderungsverlangen bzw. der Wegfall der Geschäftsgrundlage für den Weiterbetrieb der Strecke bezieht, gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige Bestimmung, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Lücken dieses Vertrages.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt/ Main, der Sitz der DB Netz AG.

Frankfurt am Main,
den

<Ort>,
den

DB Netz AG

<ZB>